

## Morgan Stanley & Co. International plc (die "Emittentin")

### Änderungsmitteilung

Diese Mitteilung ist zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu lesen. Begriffe, die in der vorliegenden Änderungsmitteilung nicht abweichend definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zugewiesen sind.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2019 (der "**Stichtag**") hat die Emittentin die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Die Dividende, wie in § 4a in Teil II (Emissionsbedingungen) der Endgültigen Bedingungen definiert, gilt ab dem Stichtag als anwendbar.
2. Die Dividende, wie in C.18 der emissionsspezifischen Zusammenfassung, die auf Teil II (Emissionsbedingungen) der Endgültigen Bedingungen als Anhang folgt, definiert, gilt ab dem Stichtag als anwendbar.
3. In der Tabelle in Teil II (Emissionsbedingungen) der Endgültigen Bedingungen wird der Text in der Spalte "*Dividenden*" geändert. Der Text lautet fortan: "*Anwendbar Nettodividende*".
4. In der Tabelle in der emissionsspezifischen Zusammenfassung, die auf Teil II (Emissionsbedingungen) der Endgültigen Bedingungen als Anhang folgt, wird der Text in der Spalte "*Dividenden*" geändert. Der Text lautet fortan: "*Anwendbar Nettodividende*".
5. Aufgrund der Änderungen durch die Ziffern 1, 2, 3 und 4 gilt der Risikofaktor "*Mögliche Anwendbarkeit von Section 871(m)*" in Punkt D.6 der emissionsspezifischen Zusammenfassung, die auf Teil II (Emissionsbedingungen) der Endgültigen Bedingungen als Anhang folgt, als gelöscht und wird durch den untenstehenden Risikofaktor ersetzt.

"Mögliche  
Anwendbarkeit von  
Section 871(m):

Bei den Wertpapieren handelt es sich um US-aktienbezogene Wertpapiere, die dem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) des US-Steuergesetzes, wie untenstehend beschrieben, unterliegen.

Gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (das "**US-Steuergesetz**") und der in dessen Rahmen ausgegebenen Treasury Regulations ("**Section 871(m)**") wird auf bestimmte "Dividendenäquivalente" eine Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent (oder eines auf Dividenden anwendbaren niedrigeren Satzes nach Maßgabe eines Abkommens) erhoben, die auf bestimmte auf US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien ent-

halten, bezogene Finanzinstrumente an Nicht-US-Inhaber ausgezahlt werden oder als ausgezahlt gelten. Der Gegenstand der untenstehenden Erörterung bezieht sich auf Wertpapiere die vor dem 1. Januar 2019 begeben wurden. Ein Wertpapier, das auf US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien enthalten, bezogen ist (ein "**US-aktienbezogenes Wertpapier**"), fällt allgemein unter die Steuereinbehaltvorschriften gemäß Section 871(m), wenn es bei Ausgabe (i) einen "Deltafaktor" von 0,80 oder mehr in Bezug auf die zugrunde liegende US-Aktie aufweist oder (ii) im Wesentlichen die wirtschaftliche Entwicklung der zugrunde liegenden US-Aktie, wie in einem "Substantial Equivalence Test" festgestellt, nachvollzieht, bei dem unter anderem die ursprüngliche Anzahl der zugrunde liegenden US-Aktien berücksichtigt wird, die für die vollständige Absicherung der Transaktion benötigt wird. Die vorstehend beschriebenen Tests sind in den Vorschriften dargelegt, und der anwendbare Test hängt von den Bedingungen des betreffenden US-aktienbezogenen Wertpapiers ab. Nach diesen Vorschriften kann ein Steuereinbehalt Anwendung finden, selbst wenn auf das betreffende US-aktienbezogene Wertpapier keine ausdrücklich an eine Dividende gebundene Zahlung vorgesehen ist. In den Vorschriften sind bestimmte Ausnahmen von den Steuereinbehaltanforderungen vorgesehen, insbesondere für Instrumente, die auf bestimmte breit aufgestellte Indizes (jeweils ein "**qualifizierter Index**") bezogen sind, die den in den Vorschriften enthaltenen Anforderungen entsprechen.

Nach einer kürzlich erfolgten IRS-Mitteilung findet Section 871(m) keine Anwendung auf vor dem 1. Januar 2021 ausgegebene Wertpapiere, die, bezogen auf jegliche US-Aktie, kein Delta von eins haben. Soweit die Bedingungen eines US-aktienbezogenen Wertpapiers einer "erheblichen Änderung" unterliegen, wird das US-aktienbezogene Wertpapier im Allgemeinen als zum Zeitpunkt der erheblichen Änderung erneut ausgegeben behandelt.

Die Berechnung des "Delta" erfolgt grundsätzlich am "**Berechnungstag**" und bezeichnet das jeweils früher eintretende Ereignis (i) des Zeitpunkts der Preisbestimmung der Wertpapiere, d.h. sobald alle wesentlichen Bedingungen vereinbart worden sind und (ii) der Begebung der Wertpapiere. Sollte der Zeitpunkt der Preisbestimmung mehr als 14 Tage vor der Begebung der Wertpapiere liegen, dann ist der Begebungstag der Berechnungstag. In diesem Fall werden die Informationen bzgl. der finalen Bestimmungen für den Zweck des Section 871(m) erst nach der Emission der Wertpapiere zur Verfügung stehen. Dies führt dazu, dass Nicht-US-Inhaber solche Wertpapiere nur dann erwerben sollten, wenn sie bereit sind, das Risiko zu tragen, dass die Wertpapiere behandelt werden als ob sie einem Steuereinbehaltungssatz unterliegen würden.

Der Betrag eines "Dividendenäquivalents" entspricht bei einem "einfachen" Vertrag dem Produkt aus (a) dem Dividendenbetrag pro Aktie, (b) der Anzahl der zugrunde liegenden US-Aktien, auf die jedes US-aktienbezogene Wertpapier Bezug nimmt, und (c) dem Deltafaktor sowie bei einem "komplexen" Vertrag dem Produkt aus(x) dem Dividendenbetrag pro Aktie und (y) dem ursprünglichen Absicherungsgeschäft.

Der Betrag des Dividendenäquivalents wird zum jeweils früheren der nachstehend genannten Stichtage ermittelt: (a) dem Dividendenstichtag und (b) dem Tag vor dem Ex-Dividendentag. Der Steuereinbehalt wird auf den Betrag des Dividendenäquivalents zum jeweils späteren der nachfolgenden Stichtage erhoben: (a) dem Feststellungstag des Betrags des Dividendenäquivalents und (b) dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung auf das US-

aktienbezogene Wertpapier an den Nicht-US-Anleger erfolgt (einschließlich bei Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers).

Die Emittentin stellt fest, ob ein US-aktienbezogenes Wertpapier einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) unterliegt, indem sie die vorstehend beschriebenen Berechnungen vornimmt. Soweit ein Steuereinbehalt erforderlich ist, ist die Emittentin nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die einbehaltenen Beträge zu zahlen.

Die Emittentin wird als Qualifizierter Derivatehändler im Sinne von Section 871(m) handeln. Obwohl die Verpflichtung der Emittentin zum Steuereinbehalt nicht abschließend geklärt ist, beabsichtigt die Emittentin einen Steuereinbehalt auf Dividendenäquivalente vorzunehmen, sofern eine Dividendenzahlung auf eine zugrunde liegende US-Aktie erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt wird es der Emittentin nicht möglich sein die dividendenäquivalenten Zahlungen gültigen Dokumenten zuzuordnen, so dass sie entsprechend einen Steuereinbehalt in Höhe von 30 Prozent vornehmen muss. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eines Wertpapiers aufgrund eines Abkommens Anspruch auf einen reduzierten Steuereinbehaltssatz hat, wird dies zu einem überhöhten Steuereinbehalt führen. Nicht-US-Inhaber sollten ihre Steuerberater bezüglich einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich der Möglichkeit zum Erhalt einer Rückerstattung der U.S.-Quellensteuer) konsultieren.

Die Festsetzung durch die Emittentin ist nicht bindend für IRS und der IRS wird der Festsetzung möglicherweise widersprechen. Section 871(m) ist komplex, und dessen Anwendung könnte von den individuellen Umständen des Nicht-US-Inhabers abhängen. Zum Beispiel kann es sich auf die Anwendung von Section 871(m) auswirken, wenn ein Nicht-US-Inhaber in Verbindung mit dem Erwerb eines US-aktienbezogenen Wertpapiers eine weitere Transaktion abschließt. Dementsprechend sollten Nicht-US-Inhaber ihre Steuerberater im Hinblick auf die potenzielle Anwendung von Section 871(m) auf die Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände konsultieren.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an [Strukturierte-Produkte@MorganStanley.com](mailto:Strukturierte-Produkte@MorganStanley.com)."